

Weisung 201701023 vom 20.01.2017 – Praxisleitfaden zur Einschaltung der Fachdienste

Laufende Nummer: 201701023

Geschäftszeichen: RP31 ÄD – 1903.1 / 1918.2 / 1400 / 1920.1 / 5014.2 / 5014.3 / 5377.1 / 5377.3 / 5377.6 / 5391.4 / 5391.5 / 5391.6 / 6013.4 / 6013.5 / 6018.5 / 7026 / 75138 / 75145 / 75159 / 9040 / II-1203.4.1 / II-1203.4.2 / II-1203.4.3

Gültig ab: 20.01.2017

Gültig bis: 19.01.2019

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 201701025 vom 20.01.2017 – Abschluss von Service Level Agreements (SLA) mit den Fachdiensten für das Jahr 2017
- Weisung 201607026 vom 20.07.2016 - Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG); Anpassung von Fachlichen Weisungen (vormals Geschäftsanweisungen)

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 06/14 – 09 Einschaltung der Fachdienste

Die Praxisleitfäden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) und des Berufspsychologischen Service (BPS) wurden fortgeschrieben. Das Dienstleistungsangebot des ÄD wurde namentlich neu benannt, die Mitwirkungspflichten der Kundinnen und Kunden werden entsprechend einer Absprache mit dem BMAS und BfDI präzisiert. Der BPS führt eine neue Dienstleistung ein.

Der Praxisleitfaden zur Einschaltung des Technischen Beratungsdienstes (TBD) bleibt unverändert.

1. Ausgangssituation

Die Fachdienste der BA (ÄD, BPS und TBD) stellen vielfältige Dienstleistungen zur Unterstützung der operativen Bereiche in beiden Rechtskreisen zur Verfügung. Zur Nutzung des Angebotes wurden 2011 für alle drei Fachdienste Arbeitshilfen in Form von Praxisleitfäden erstellt und mit der HEGA 06/2014-09 bereits einmal aktualisiert. Der Praxisleitfaden zur Einschaltung des ÄD wird nun an die geltende Rechtslage angepasst sowie die Dienstleistungen des ÄD neu benannt. Der BPS erweitert sein Dienstleistungsangebot, der Praxisleitfaden des TBD bleibt unverändert.

2. Auftrag und Ziel

Die Weiterentwicklung des Praxisleitfadens des ÄD beinhaltet neben redaktionellen Änderungen den Hinweis auf die neue Namensgebung der gutachterlichen Produkte des ÄD auf Basis des biopsychosozialen Modells der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), sowie in Abstimmung mit dem BMAS und der BfDI eine Präzisierung der Mitwirkungspflichten der Kundinnen und Kunden (Punkt 3.2.4.1 des Praxisleitfadens zur Einschaltung des ÄD).

Soweit auf die Allgemeine Terminverwaltung (ATV) Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen für den Rechtskreis SGB II nur, soweit ATV von den Jobcentern zur Nutzung gewählt wurde.

In den Praxisleitfaden des BPS wurden die neue Dienstleistung „Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse“ aufgenommen und Änderungen an der Dienstleistung „K 1 Überblick“ dargestellt. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Darstellung der Dienstleistung „Deutsch-Test“ geschärft.

Der Praxisleitfaden des TBD bleibt unverändert.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass

- die fortgeschriebenen Praxisleitfäden der Fachdienste in geeigneter Weise im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten erörtert werden,
- die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den AA die Änderungen (siehe Änderungshistorie in den Praxisleitfäden ÄD und BPS) kennen und anwenden.

Die Jobcenter stellen bei Inanspruchnahme der Dienstleistung(en) sicher, dass

- die fortgeschriebenen Praxisleitfäden der Fachdienste in geeigneter Weise im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten erörtert werden,
- die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern die Änderungen (siehe Änderungshistorie in den Praxisleitfäden ÄD und BPS) kennen und anwenden.

gez.

Unterschrift